

Es wird deshalb folgendes verordnet:

### § 1

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Wunsch haben, durch freiwillige Mitarbeit die Deutsche Grenzpolizei bei der Gewährleistung des Unantastbarkeits der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung von Grenzverletzungen zu unterstützen, werden als freiwillige Helfer zugelassen.

### § 2

Für die freiwilligen Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei gelten die Grundsätze, die in der Verordnung vom 25. September 1952 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei (GBI. S. 967) festgelegt wurden, entsprechend.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern  
Grotewohl Maron

#### Verordnung

über die Pflichten und Rechte der Beiräte für LPG  
bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise.

Vom 5. Juni 1958

Die Beiräte für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise haben sich als wichtige Einrichtungen bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erwiesen und durch ihre Arbeit wesentlich zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beigetragen.

Der weitere schnelle Übergang der Einzelbauern zur genossenschaftlichen Großproduktion und die Durchsetzung der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien in allen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfordert, die Mitwirkung der Beiräte bei der staatlichen Leitung der Landwirtschaft zu verstärken und die besten Erfahrungen ihrer bisherigen Arbeit auf alle Beiräte zu übertragen.

Auf Empfehlung des Präsidiums des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Beiräte haben die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft durch die politische und ökonomische Entwicklung und Festigung der bestehenden

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Gewinnung weiterer Mitglieder und die Bildung neuer landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu fördern.

### § 2

#### (1) Die Beiräte

- 1; beraten und unterstützen die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise bei der Festlegung von Maßnahmen zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
2. kontrollieren dabei die zur Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten gesetzlichen Maßnahmen sowie die Durchführung der Beschlüsse der zentralen Konferenzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Fachorgane des Rates, die Maschinen-Traktoren-Stationen und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
3. fördern den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. einzelnen Spezialisten. Die Beiräte stützen sich dabei auf die jeweils zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Räte der Gemeinden;
4. empfehlen unmittelbar den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihres Bereiches Maßnahmen zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Festigung.

(2) Zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Beiräte das Recht,

1. den zuständigen örtlichen Räten Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten;
2. sich von den Leitern der zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte und den Leitern der ihnen unterstehenden Einrichtungen und Betriebe sowie den Direktoren der Maschinen-Traktoren-Stationen über ihre Arbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und über die Durchführung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte berichten zu lassen;
3. ihren Mitgliedern mit deren Zustimmung zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufträge zur Durchführung von Kontrollen bei den unter Ziff. 2 genannten Einrichtungen zu erteilen;
4. die Einhaltung der Statuten sowie die Aufstellung und Erfüllung der Produktionspläne und Finanzpläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu kontrollieren.

(3) Die Beiräte pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und deren Aktivs sowie mit den MTS-Beiräten.